

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 165 (1999)

Heft: 7-8

Vorwort: Neutralität : überholte oder nutzbringende Maxime?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neutralität

Überholte oder nutzbringende Maxime?

Es ist eine Tatsache, dass über 80% des Schweizervolkes die Neutralität beibehalten wollen. Die Gründe dazu sind sehr vielfältig: Eine recht grosse Gruppe möchte eine absolute Neutralität. Eine grosse Gruppe möchte die Neutralität auf ihren militärischen Kern reduzieren, während eine kleine Gruppe gar für die Aufgabe der Neutralität als altmodische, isolationistische Institution plädiert.

Historische Entwicklung

Die Wurzeln der Neutralität gehen auf die Schlacht von Marignano zurück, wo die Schweiz einsah, dass sie zu klein war, um eine eigene Machtpolitik betreiben zu können. Sie wollte sich daher künftig von fremden Händeln fernhalten und beschränkte sich auf das Zulassen von Söldnerdiensten. Die Erfahrungen mit dieser klugen Zurückhaltung waren generell gut. Nur in den napoleonischen Kriegen von 1798 – 1815 brach das System zusammen und wurde erst 1815 nach einer schlimmen Besetzungsperiode durch fremde Heere als **immerwährende Neutralität** erneuert. Ein Segment dieser traurigen Zeit wird am internationalen Suworow-Kolloquium vom 24./25. September 99 in Andermatt diskutiert.

Erst 1907 wurde in **Den Haag** ein internationales Abkommen geschlossen, welches die Rechte und Pflichten der Neutralen im Kriege festlegte. Diese völkerrechtlichen Bestimmungen beziehen sich nur auf Konflikte zwischen Staaten, finden daher für innerstaatliche Kriege keine Anwendung.

In den **Bundesverfassungen** von 1848, 1874 und 2000 wird die Neutralität bewusst nicht als Staatszweck, sondern lediglich als **Mittel zur Bewahrung** von Souveränität und Unabhängigkeit stipuliert, d. h., sie soll dem Staat den nötigen politischen Handlungsspielraum sichern. Die Neutralitätsmaxime ist jedoch **verfassungsimmanent**, d. h., die Verfassung verlangt u. a., dass die Regierung keine kriegsführende Partei mit Waffen, Truppen oder Stützpunkten unterstützen und keiner Militärallianz beitreten darf, welche die Schweiz im Kriegsfall zur Unterstützung verpflichten würde. Defensivbündnisse wären aber zulässig, d. h. fremde Hilfeleistung, falls die Schweiz angegriffen würde. Das Gleiche gilt für Vorbereitungen, welche die eigene Verteidigung in einem Krieg verstärken.

Interoperabilität möglich

■ Je mehr Gefahren wie Terrorismus, Proliferation von Massenvernichtungsmitteln, Waffensysteme grosser Reichweite, innerstaatliche Konflikte mit Migrationsfolgen, aber auch grosse technische oder Naturkatastrophen im Vordergrund stehen, welche uns wie unsere Nachbarn bedrohen und daher am **wirksamsten in Kooperation** angegangen werden, desto mehr ertönt der Ruf nach Interoperabilität. Dies einerseits mit den eigenen zivilen Mitteln, aber auch grenzüberschreitend in militärtechnischen, operationellen und personellen Bereichen. Solche Einsätze werden immer komplexer. Daher drängen sich immer mehr **gemeinsame Ausbildungskurse** und Übungen mit andern Ländern und Armeen auf, um die Vorbereitung auf einen Ernstfall zu verbessern.

■ Da solche Abkommen jederzeit rückgängig zu machen sind und unsere Systeme schon im sensitiven Kalten Krieg alle aus dem westlichen Lager stammten, um östliche logistische Abhängigkeiten zu vermeiden, bestehen **neutralitätsrechtlich keine Bedenken**.

■ Die von der Schweiz beabsichtigte Entsendung einer (fast) unbewaffneten **Freiwilligen-Kp nach Kosovo** ist ein Schritt, um durch gemeinsame Friedensförderung internationale Erfahrungen zu sammeln. Dies gilt für Führer und Truppen, für die gelebte Zusammenarbeit von Neutralen mit Klein- und Grossmächten, die sich schon in Bosnien bewährt hat. Die Neutralität wird dabei nicht geschmälert, da auch viele Nicht-Allianztruppen mitmachen und das Schweizer Kontingent nicht der NATO unterstellt wird. Es wird zusammen mit dem österreichischen Bataillon dem deutschen Regionalkommando zur Zusammenarbeit **zugewiesen**. Sie alle kooperieren mit multinationalen KFOR-Truppen, die ein UNO-Mandat erfüllen und im Einverständnis aller Ex-Konfliktparteien tätig sind.

Aussenpolitik und Völkerrecht

■ Bis vor kurzem hat sich in der Schweiz praktisch nur die Regierung für die Aussenpolitik der Schweiz interessiert. Es besteht auch kein schweizerisches **Gesetz über die Aussenpolitik**, der Bundesrat ist als Exekutive für die Aussen- wie für die Neutralitätspolitik

zuständig, also nicht das Parlament oder das Volk. Es ist daher der Bundesrat, welcher im Einzelfall entscheidet, wie strikt das Neutralitätsprinzip anzuwenden ist. Falls der Souverän dem Bundesrat weniger Handlungsfreiheit zugestehen möchte, müsste er die Verfassung ändern.

■ Das Völkerrecht ist bezüglich Neutralität hauptsächlich per Analogie weiterentwickelt worden, genießt keinen Schutz eines internationalen Gremiums oder Machtinstrumentes. Die meisten Staaten akzeptieren die **Charta der UNO** und die Entscheide des UNO-Sicherheitsrates sowie die **Genfer Konventionen** als rechtlich verbindlich.

■ Ob und inwieweit sie die Neutralität über den militärischen Kern der Haager Abkommen ausdehnen will, entscheidet die Schweizer Regierung weitgehend selbständig. Dies gilt z. B. für Wirtschaftssanktionen, friedensunterstützende Operationen, Zusammenarbeit auf dem Rüstungs- und Ausbildungssektor sowie für die Teilnahme an internationalen Programmen, sofern keine Verpflichtung zu militärischem Beistand im Kriegsfall verlangt wird.

■ Die Analyse der schweizerischen Aussenpolitik in den letzten 50 Jahren zeigt, dass die **Neutralität grossen Handlungsspielraum** bot, der von der Regierung – allerdings recht zaghaft – oft erfolgreich ausgenutzt worden ist. Denken wir nur an die Stichworte Korea, Namibia, Golfkrieg, Balkankrieg, PifP usw.

Neutralität als Trumpf oder Hindernis?

Vor dem Verzicht auf diesen traditionellen Trumpf des Kleinstaaes ist wohl zu überlegen, was wir dafür einhandeln könnten, zumal heute viele Gefahren ausserhalb unserer Grenzen entstehen und daher eine kooperative Bekämpfung mit den gleichermassen bedrohten Nachbarn nahelegen. Der Bundesrat hat gelegentlich pragmatisch völkerrechtliche Präzedenzfälle geschaffen und so das Völkerrecht für Neutrale weiterentwickelt, z. B. als er die Teilnahme an durch die UNO legitimierte Massnahmen neutralitätsrechtlich als akzeptabel bezeichnete.

Aktuelle Vorteile der Neutralität

1. Der neutrale Kleinstaat demonstriert, dass er auf jegliche Machtpolitik verzichtet. Er stützt sich voll auf die Rechtsstaatlichkeit und kann so glaubwürdig als Mahner von Recht und Menschenrechten auftreten. Wohl daher wurde die Schweiz als Depositärstaat und Hüterin der Genfer Konventionen gewählt.

2. Die neutrale Schweiz ist ein Stabilitätsfaktor und eine berechenbare Partnerin der Völkergemeinschaft und kann daher eher die Stellung als weltpolitischer Sonderfall beanspruchen.

3. Die Neutralität ermöglicht eine geistige, wirtschaftliche und kulturelle Selbständigkeit gegenüber dominanten Mächten. Sie ist zudem eine ausgezeichnete Plattform für das unabhängige IKRK.

4. Der Neutrale kann die 5 Mrd. Armen dieser Welt besser unterstützen, da er ohne Machtabsichten ihr Vertrauen genießt.

5. Die Neutralität erlaubt die Konzentration des Staates auf den Schutz der individuellen Freiheiten und des inneren Friedens.

6. Die Neutralität bedingt höhere Verteidigungskosten als eine Allianz, was langfristig durch höheres Ansehen kompensiert wird.

7. Die Neutralität bedeutet Nichteinmischung und vornehme Zurückhaltung, kein unmoralisches Abseitsstehen, nicht opportunistischen Neutralismus, sondern Schutz vor fremder Beeinflussung, damit solides Fundament unserer humanitären Bemühungen.

Schlussfolgerungen:

a) Die Gegner der Neutralität müssen die meist nicht-pekuniären Vorteile bedenken und erkennen, dass die geforderte **Solidarität auch ohne Aufgabe der Neutralität** möglich ist. Diese Trumpfkarte darf nicht ohne Gegenleistungen preisgegeben werden.

b) Umgekehrt seien die Neutralitätsfans ermahnt, dass die Schweiz bisher nie eine absolute Neutralität gepflegt hat. Ein **religiös-stures Beharren** auf der absoluten Neutralität ist ebenso gefährlich wie das unebene Aufgeben der bewährten Plattform.

c) Eine flexible, auf die aktuelle Situation ausgerichtete **Neutralitätspolitik** mit der Verankerung im völkerrechtlich stipulierten militärischen Kern verspricht auch in Zukunft eine solide aussen- und innenpolitische Basis.



Oberst i Gst Charles Ott